

# Kaufmännisches Wissen

## Teil 1: Rechtliche Grundlagen

### 1 Grundlegende Rechtsbegriffe

#### 1.1 Abgrenzung Öffentliches Recht / Privatrecht

Das **Privatrecht** (Zivilrecht) regelt die Rechtsbeziehungen gleichgeordneter Rechtssubjekte, also mit anderen Worten das Verhältnis der Bürger untereinander. Dies umfasst insbesondere sämtliche Vertragsverhältnisse, einschließlich derjenigen zwischen Gesellschaften und/oder natürlichen Personen. Im Gegensatz dazu gehören zum **öffentlichen Recht** alle Rechtsvorschriften, die ein Über- und Unterordnungsverhältnis, letztlich also das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern, regeln. Die für den Einzelnen wichtigsten Teile des öffentlichen Rechts sind vor allem Strafrecht, Steuerrecht und Verwaltungsrecht.

Die Abgrenzung ist dabei sowohl für die Feststellung des zulässigen Rechtsweges als auch insbesondere für die jeweils anwendbare Gesetzesnorm von Bedeutung. Während für privatrechtliche Streitigkeiten die sogenannten „ordentlichen Gerichte“ (Amtsgericht, Landgericht etc.) angerufen werden müssen, sind für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten grundsätzlich die Verwaltungsgerichte zuständig. Während sich im öffentlichen Recht das Verhältnis zwischen Staat und Bürgern fast ausschließlich aus gesetzlichen Regelungen ergeben, ist im Privatrecht der Vertrag (auch Vereinbarung genannt) wesentlich für die Regelungen der Beziehung zwischen Bürgern (und Unternehmen) untereinander.

#### 1.2 Das Privatrecht und seine Rechtsquellen

Zum Privatrecht gehört vornehmlich das sogenannte Bürgerliche Recht, daneben aber auch die besonderen Rechtsgebiete des Handels-, Gesellschafts-, Wertpapier-, Urheber- und Versicherungsrechts.

Bürgerliches Recht ist dabei das Recht des täglichen Lebens, das jeden in seinen privatrechtlichen Beziehungen zur Umwelt betrifft. Im Gegensatz dazu gelten die übrigen Rechtsgebiete des Privatrechts nur für bestimmte Personen (z.B. das Handelsrecht für Kaufleute, das Gesellschaftsrecht für privatrechtliche Personenvereinigungen wie GbR, oHG oder KG, oder das Aktienrecht bei Aktiengesellschaften) bzw. für bestimmte Lebensbereiche (z.B. das Versicherungsrecht). Die Hauptmaterien des Bürgerlichen Rechts sind im **Bürgerlichen Gesetzbuch** („BGB“) geregelt, das bereits am 01.01.1900 in Kraft getreten ist. Das BGB enthält in fünf Büchern:

- **BGB AT („Allgemeiner Teil“)**  
Allgemeine Vorschriften (z.B. über Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Verträge, Vertretung, Verjährung), die quasi „vor die Klammer gezogen wurden“ und für sämtliche nachfolgenden, im BGB geregelten Geschäfte gelten.
- **Schuldrecht**

Vorschriften über die persönlichen Rechtsbeziehungen zweier Beteiligter, beispielsweise bei Kauf, Miete oder Schenkung.

- **Sachenrecht**

Vorschriften über die dingliche Zuordnung des Eigentums an beweglichen Sachen und Grundstücken sowie die Eigentumsbeschränkungen durch Belastung.

- **Familienrecht**

Vorschriften über die Rechtsverhältnisse, der durch Ehe und Verwandtschaft verbundenen Personen.

- **Erbrecht**

Vorschriften über die Rechtsnachfolge von Todes wegen.

Neben dem BGB sind zum Bürgerlichen Recht verschiedene, in Sondergesetzen geregelte Rechtsmaterien zu zählen, beispielsweise die Haftung des Herstellers für schadhafte Produkte (ProdHaftG) oder die Bestimmungen über das Wohnungseigentum (WEG). Im Rahmen einer umfassenden Schuldrechtsform zum 01.01.2002 wurden einige weitere dieser Sondergesetze in das BGB integriert. Hierzu zählen beispielsweise das Gesetz über die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG), das Verbraucherkreditgesetz sowie das Fernabsatzgesetz.

Neben den gesetzlichen Regelungen spielen auch die Urteile der Gericht – das sogenannte Richterrecht – und teilweise auch das Gewohnheitsrecht noch eine Rolle bei der Frage, wie ein bestimmter Lebenssachverhalt rechtlich zu beurteilen ist.

### 1.3 Der Anspruch

Der Begriff des Anspruchs ist von zentraler Bedeutung im (Privat-)Recht. Anspruch bedeutet dabei das Recht, von einem anderen ein Tun (z.B. beim Kaufvertrag auf Zahlung des Kaufpreises) oder ein Unterlassen (z.B. die Belästigung mit Lärm) verlangen zu können.

Jeder Anspruch setzt eine sogenannte Anspruchsgrundlage voraus. Ansprüche können sich aus gesetzlichen oder aus vertraglichen Anspruchsgrundlagen ergeben. Manche Ansprüche ergeben sich direkt und allein schon aus dem Gesetz, zum Beispiel der Schadenersatzanspruch gegen den Unfallgegner bei einem Autounfall, den der andere verursacht hat. Mit anderen Worten: Das Gesetz regelt bei Vorliegen eines bestimmten Sachverhaltes (Auto von einem anderen beschädigt) eine sich daraus ergebende Rechtsfolge (Ersatz des Schadens).

Andere Ansprüche ergeben sich aus einem Vertrag. Zwei oder auch mehrere sogenannte Vertragsparteien vereinbaren ein bestimmtes Tun oder Unterlassen. Typisch ist etwa ein Vertrag über den Kauf eines Golfschlägers, wodurch eine Vertragspartei den Anspruch erhält, den Kaufpreis gezahlt zu bekommen und die andere Vertragspartei das Eigentum am Golfschläger. Verträge werden bei den üblichen Geschäften des Alltags (z.B. Kauf, Leasing, Miete, Darlehen) dann von gesetzlichen Regelungen, etwa bei einem Kaufvertrag durch die Regelungen zum Kaufvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch, flankiert. Es können aber auch Verträge geschlossen werden, zu denen es keine unmittelbaren gesetzlichen Regelungen zu diesem Vertragstypus gibt. Ein Beispiel hierfür wäre etwa der Sponsoringvertrag.

Dabei kann noch unterschieden werden zwischen zwingendem und dispositivem Recht: Zwingendes Recht meint gesetzliche Vorschriften, von denen man nicht durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien abweichen kann. Beispiel: Ein Vertrag über den Kauf des Tierfells von einer besonders geschützten Tierart ist nichtig, da er gegen zwingendes Recht (Verbot des Handels mit Fellen geschützter Tierarten) verstößt. Anders bei sogenannten dispositiven gesetzlichen Regelungen wie zum Beispiel das Recht zur Kündigung eines Vertrages über die Nutzung eines Handys, das durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen im Vertrag abgeändert werden kann.

## 1.4 Willenserklärung

Zentrales Instrument des Privatrechts bei der Begründung von Ansprüchen ist die Willenserklärung. Sie ist die Äußerung eines rechtlich erheblichen Willens, die auf einen rechtlichen Erfolg hinzielt und deren Rechtsfolgen eintreten, weil sie gewollt sind.

Das BGB definiert den Begriff der Willenserklärung nicht näher, sondern geht von dessen Existenz aus. Jedoch enthält das BGB zahlreiche Bestimmungen über Voraussetzung und Wirksamkeit der Willenserklärung. Hierzu gehört beispielsweise die unten näher erörterte Geschäftsfähigkeit.

Die Willenserklärung ist notwendiger Bestandteil jeden Rechtsgeschäfts. Sie hat zwei Voraussetzungen, die sich bereits aus dem Begriff selbst ergeben.

- **Wille (subjektive Komponente der Willenserklärung)**

- a) Es muss einerseits stets ein **Handlungswille** gegeben sein, also der Wille, die zur Willenserklärung führende Handlung überhaupt vornehmen zu wollen. Dieser fehlt beispielsweise bei unmittelbarem Zwang - nicht Drohung - durch einen Dritten. Konsequenz des Fehlens eines Handlungswillens ist, dass keine Willenserklärung vorliegt.
- b) Andererseits muss ein **Erklärungswille** vorliegen, also das Bewusstsein, durch das Handeln irgendwelche rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben zu wollen. Dieses fehlt beispielsweise, wenn im Rahmen einer Versteigerung der Zuschlag aufgrund des Zuwinkens zu einem Freund erteilt wird. Die Konsequenzen des Fehlens des Erklärungswillens sind sehr umstritten. Nach überwiegender Ansicht soll jedoch auch ohne Erklärungswille eine wirksame Willenserklärung vorliegen, an der sich der unbeabsichtigt Erklärende grundsätzlich festhalten lassen muss, die er aber unter Umständen anfechten kann (vergleiche 2.6).
- c) Schließlich muss die Erklärung mit Kundmachungswillen auf einen bestimmten rechtlichen Erfolg gerichtet sein (**Geschäftswille**). Auch bei dessen Fehlen liegt eine wirksame Willenserklärung vor; der Erklärende kann sich unter Umständen aber im Wege der Anfechtung von den Rechtsfolgen der Erklärung befreien (vergleiche 2.6).

- **Erklärung (objektive Komponente der Willenserklärung)**

Der Wille muss erklärt werden, das heißt nach außen erkennbar gemacht werden. Eine bestimmte Form ist dabei grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Möglich ist eine ausdrück-

liche oder konkludente Erklärung des Willens. Es ist lediglich erforderlich, dass der Wille nicht nur eine rein innere Tatsache bleibt, sondern irgendwie hinreichend deutlich, beispielsweise durch eine Handlung wie die kommentarlose Bezahlung einer Ware, zum Ausdruck kommt.

## 1.5 Rechtsgeschäft

Unter Rechtsgeschäft ist wiederum der juristische Tatbestand zu verstehen, der aus einer oder mehreren Willenserklärungen und sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen besteht, die erforderlich sind, um den mit der Willenserklärung bezweckten Erfolg herbeizuführen. Die Willenserklärung ist der wesentlichste, aber nicht notwendig der einzige Teil eines Rechtsgeschäfts.

So besteht ein Rechtsgeschäft, insbesondere ein Vertrag, aus mehreren Willenserklärungen der Vertragsbeteiligten. Hinzu kommen sonstige Umstände, wie die Einhaltung einer Form oder die Zustimmung Dritter. Schließlich beinhaltet ein Rechtsgeschäft häufig auch Folgen, die überhaupt nicht den Willenserklärungen der Beteiligten zu entnehmen sind, sondern die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen selbst ergeben.

Weiter unterschieden werden kann zwischen einseitigen Rechtsgeschäften, bei denen sich nicht Willenserklärungen verschiedener Willensrichtungen gegenüberstehen (Testament und vor allem Gestaltungsrechte wie beispielsweise die Kündigung) sowie mehrseitigen Rechtsgeschäften (insbesondere Vertrag).

## 1.6 Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

Als **Rechtssubjekt** wird der Träger eines subjektiven Rechts bezeichnet. Dies kann nach den Vorschriften des BGB nur eine natürliche oder juristische Person sein. **Natürliche Person** in diesem Sinne ist jeder Mensch; juristische Person ist jede Personenvereinigung (und jede Vermögensmasse), der das Gesetz eine rechtliche Selbstständigkeit zuerkennt.

Kennzeichnend für eine **juristische Person** ist, dass Träger der Rechte und Pflichten gerade nicht die einzelnen Mitglieder, sondern die juristische Person selbst ist. Wenn also beispielsweise einer juristische Person ein Anspruch aus einem Vertrag zusteht, dann besteht dieser Anspruch selbst dann weiter, wenn einzelne Mitglieder der juristischen Person ausscheiden oder ausgewechselt werden.

Juristische Personen lassen sich weiter in solche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts einteilen. Je nach ihrer organisatorischen Ausgestaltung unterscheidet man ferner Vereinigungen/Körperschaften einerseits sowie Anstalten und Stiftungen andererseits. Körperschaften sind dadurch gekennzeichnet, dass sie Mitglieder haben. Eine typische öffentlich-rechtliche Körperschaft wäre zum Beispiel eine Gemeinde. Rechtsfähig ist hier also der Personenzusammenschluss als solcher. Anstalten und Stiftungen sind demgegenüber nur zweckgebundene Vermögensmassen. Hier sind die als rechtsfähig anerkannten Vermögensmassen Rechtsträger.

Im Folgenden interessieren vor allem die juristischen Personen des Privatrechts. Juristische Personen des Privatrechts sind zum Beispiel:

- Vereine, wie die PGA of Germany als eingetragener Verein
- Aktiengesellschaften, wie die Professional Golf AG
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie die EPD Golftours GmbH.

Keine juristischen Personen des Privatrechts sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und ihre handelsrechtlichen Sonderformen, die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Denn bei diesen sogenannten Personengesellschaften sind immer auch die einzelnen Mitglieder Träger von Rechten und Pflichten, mithin fehlt es an der erforderlichen Selbstständigkeit der Personenvereinigung.

**Rechtsobjekt** ist ein der Rechtsmacht eines Rechtssubjekts unterworfenen Gegenstand. Dazu gehören körperliche Gegenstände (vgl. § 90 BGB) und unkörperliche Sachen wie Rechte, Forderungen oder der Geschäftswert einer Firma.

## 1.7 Rechtsfähigkeit

Unter **Rechtsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sie beginnt bei natürlichen Personen gemäß § 1 BGB mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod. Auch ein Kleinkind kann daher bereits Besitzer eines Vermögens und Träger von Ansprüchen sein. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit juristischer Personen werden später bei deren näheren Beschreibung erörtert.

Die Rechtsfähigkeit ist von der **Handlungsfähigkeit** zu unterscheiden. Unter Handlungsfähigkeit ist die Möglichkeit zu verstehen, durch eigenes verantwortliches Handeln Rechtswirkungen hervorzurufen, insbesondere Rechte zu erwerben und Pflichten zu begründen.

Der Begriff der Handlungsfähigkeit ist im BGB nicht näher geregelt. Die Rechtslehre gliedert ihn auf in die **Geschäftsfähigkeit**, also der Möglichkeit rechtsgeschäftlichen Handelns, und die **Deliktsfähigkeit**, also der Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen mit der Folge des Schadensersatzes für unerlaubte Handlungen.

Die Geschäftsfähigkeit soll unten ausführlicher erläutert werden.

Zur **Deliktsfähigkeit** ist anzumerken, dass Personen vor Vollendung des 7. Lebensjahres gemäß § 828 Abs. 1 BGB, sowie Bewusstlose oder krankhaft in ihrer Geistestätigkeit Gestörte gemäß § 827, BGB nicht für von ihnen begangene unerlaubte Handlungen verantwortlich sind. Im Straßenverkehr sind sogar Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres nicht deliktsfähig, sofern sie nicht vorsätzlich handeln (§ 828 Abs. 2 BGB).

Beschränkt deliktsfähig sind Minderjährige nach Vollendung des 7. Lebensjahres, sofern sie außerhalb des Straßenverkehrs oder vorsätzlich handeln. Sie sind für unerlaubte Handlungen nur dann verantwortlich, wenn sie für die konkrete, schädigende Handlung die für die Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besaßen.

## 1.8 Geschäftsfähigkeit

**Geschäftsfähigkeit** ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln wirksame Rechtsgeschäfte abzuschließen. Das BGB geht - ohne dies ausdrücklich zu bestimmen - von einer vollen Geschäftsfähigkeit mit Eintritt der Volljährigkeit aus.

- Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie dauerhaft Geisteskranke sind gemäß § 104 BGB **geschäftsunfähig** und können keine wirksamen Rechtsgeschäfte vornehmen. Erklärungen eines Geschäftsunfähigen, die auf Abschluss eines Rechtsgeschäfts hinzielen, sind gemäß § 105 Abs. 1 BGB nichtig, das heißt sie entfalten keinerlei Rechtswirkungen. Nichtig sind aber auch gemäß § 105 Abs. 2 BGB Erklärungen, die ein an sich voll Geschäftsfähiger im Zustand einer vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit - beispielsweise im Vollrausch - abgibt.
- **Beschränkt geschäftsfähig** sind Minderjährige ab Vollendung des 7. Lebensjahres. Gemäß § 107 BGB kann der beschränkt Geschäftsfähige nur solche Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen, die ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, wie zum Beispiel die Übereignung von Sachen an ihn. Dabei ist streng zwischen wirtschaftlichem und rechtlichem Vorteil zu unterscheiden. Denn während beispielsweise ein besonders günstiger Kauf für den Minderjährigen in wirtschaftlicher Hinsicht durchaus von Vorteil ist, besteht rechtlich die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises. Diese Verpflichtung – sei sie auch noch so gering – bedeutet stets einen rechtlichen Nachteil, so dass das Rechtsgeschäft „schwebend unwirksam“ ist (vergleiche unten).
- **Teilgeschäftsfähigkeit** ist wiederum dann gegeben, wenn ein Minderjährige, der ermächtigt ist, in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis einzutreten, im Rahmen eines solchen Rechtsverhältnisses Rechtsgeschäfts abschließt, z.B. der Azubi, der sich für seine Fahrten zur Ausbildungsstätte eine Monatskarte kauft. Er ist dann insoweit unbeschränkt geschäftsfähig, § 113 BGB.

Besonders von rechtlicher Bedeutung ist der beschränkt Geschäftsfähige: Er kann solche Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen, in die seine gesetzlichen Vertreter – im Regelfall somit die Eltern (§§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB) – vorab eingewilligt haben, § 107 BGB.

Ein von einem beschränkt Geschäftsfähigen ohne vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossener Vertrag gilt zudem gemäß § 110 BGB als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt hat, die ihm zu diesem Zwecke oder zur freien Verfügung von den gesetzlichen Vertretern oder mit deren Zustimmung von Dritten überlassen worden sind (sogenannter „**Taschengeldparagraph**“).

Dabei ist zu beachten, dass das Merkmal „bewirken“ der Leistung dann nicht erfüllt ist, wenn der Minderjährige, beispielsweise beim Kauf eines Gegenstandes – nur einen Teil des Kaufpreises bezahlt, der andere Teil des Kaufpreises aber noch aussteht – unabhängig davon, wie hoch der gesamte bzw. noch ausstehende Kaufpreis tatsächlich ist. Denn dann gilt die Leistung als nicht „bewirkt“, der Vertrag ist demnach **schwebend unwirksam** und bedarf der Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter. Dies sind in der Regel die Eltern.

Mit anderen Worten: die Privilegierung des Vertragspartners des Minderjährigen, nämlich der Vertrauensschutz im Hinblick auf die Wirksamkeit des Vertrages, gilt nur, wenn der Vertrag vollständig abgewickelt wurde, und keine Ratenzahlung oder ähnliches vereinbart wurde.

- Ist das Rechtsgeschäft - wie meistens - nicht nur rechtlich vorteilhaft, so ist ein durch den Minderjährigen abgeschlossener Vertrag gemäß §§ 108, 109 BGB „**schwebend unwirksam**“. Dies bedeutet, dass den Minderjährigen (noch) keine Rechtsfolgen aus dem Vertrag treffen. Der Vertrag ist vielmehr erst und nur dann endgültig wirksam, wenn die gesetzlichen Vertreter dem entsprechenden Vertrag nachträglich zustimmen.

Die Bedeutung des Minderjährigenrechtes wird dann offenkundig, betrachtet man die weiteren Rechtsfolgen wenn ein schwebend unwirksames Rechtsgeschäft endgültig unwirksam wird, am Beispiel eines einfachen Kaufvertrages:

- Ein wirksamer Kaufvertrag ist für diesen Fall der endgültigen Unwirksamkeit nicht gegeben. Es besteht weder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises noch auf Lieferung des gekauften Gegenstandes.
- Der vom Minderjährigen eventuell bereits gezahlte Kaufpreis ist vom Verkäufer nach den §§ 812 ff BGB zurückzuerstatten, da der Kaufvertrag als Kausalgeschäft (also als Grund für die Zahlung) weggefallen ist; der Verkäufer kann dem nicht entgegenhalten, die Kaufsache bereits übereignet zu haben: Hier geht Minderjährigenschutz vor. Hat der Verkäufer Sachen erlangt, oder erhaltenes Geld noch nicht mit seinem Kassenbestand vermischt, kommt sogar ein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB in Betracht. Schließlich ist auch die Weggabe des Geldes für den Minderjährigen nachteilig, und die Übereignung des Geldes damit wie der zugrunde liegende Kaufvertrag unwirksam.
- Der Minderjährige seinerseits wird hingegen Eigentümer(!) der gekauften Sache, da die bloße Übereignung für ihn rechtlich vorteilhaft ist (Abstraktionsprinzip!). Zwar muss auch er den erhaltenen Kaufgegenstand nach § 812 Abs. 1 BGB zurückgeben, da der Kaufvertrag als Rechtsgrund zum Behaltendürfen entfallen ist. Dies hilft dem Verkäufer aber oftmals dann nicht weiter, wenn der Minderjährige die gekaufte Sache nicht mehr hat: Hat der Minderjährige die erhaltene Sache verloren, geht der Verkäufer leer aus. Gleiches gilt, wenn der Minderjährige die Sache bereits verbraucht hat und diese für ihn einen Luxus darstellt, den er sich normalerweise nicht gegönnt hätte (Minderjähriger aus armem Elternhaus schlemmt im Restaurant). Denn in diesen Fällen ist der Minderjährige entreichert (§ 828 Abs. 3 BGB).

Der Vertragspartner des Minderjährigen kann – um Gewissheit über die Gültigkeit des abgeschlossenen Vertrages zu schaffen – die gesetzlichen Vertreter auffordern zu erklären, ob sie den Vertrag genehmigen oder nicht (§ 108 Abs. 2 BGB). Wenn darauf nicht binnen zwei Wochen eine Genehmigung der gesetzlichen Vertreter erfolgt, gilt sie als verweigert. Eine zuvor dem Minderjährigen gegenüber erklärte Zustimmung wird hierbei unwirksam. Kannte der Vertragspartner die beschränkte Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen zur Zeit des Vertragsschlusses nicht, so kann er außerdem den Vertrag bis zur Erteilung der Genehmigung von sich aus widerrufen.

## 1.9 Nichtigkeit

Ein Vertrag kann aus verschiedenen Gründen nichtig, also vollständig unwirksam sein:

- Wurde der Vertrag unter Verstoß gegen eine gesetzlich vorgeschriebene Formvorschrift (so ist z.B. ist gem. § 311b BGB die notarielle Beurkundung bei Grundstückskaufverträgen erforderlich) geschlossen, so ist dieser Vertrag gem. § 125 BGB nichtig.
- Wurde bei Vertragsschluss gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) verstoßen oder ist das Rechtsgeschäft aufgrund eines Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138

Abs. 1 BGB) oder aufgrund Wuchers (§ 138 Abs. 2 BGB) sittenwidrig, ist der Vertrag ebenfalls nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB).

- Ebenfalls nichtig ist ein Vertrag, wenn die Willenserklärung nur zum Schein abgegeben wurde (§ 117 Abs. 1 BGB) oder die Willenserklärung nicht ernstlich gemeint war (§ 118 BGB).
- Wird eine Willenserklärung, die zu einem wirksamen Vertrag führte, entsprechend den Vorschriften der §§ 119 ff. BGB angefochten, so ist der Vertrag ebenfalls nichtig (§ 142 Abs. 1 BGB). Allerdings besteht insoweit eine Schadensersatzpflicht des Anfechtenden gem. § 122 Abs. 1 BGB.
- Auch im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Vertragspartners ist der Vertrag nichtig, da es insoweit bereits an einer wirksamen Willenserklärung mangelt (§ 105 Abs. 1 BGB), die Voraussetzung eines jeden Vertrages ist.  
Eine Ausnahme besteht lediglich für volljährige Geschäftsunfähige, die sich hinsichtlich Geschäfte des täglichen Lebens vertraglich gebunden haben und Leistung als auch Gegenleistung bewirkt haben. Der Vertrag wird unter diesen besonderen Umständen – trotz der nichtigen Willenserklärung (§ 105 Abs. 1 BGB) – als wirksam fingiert. Hat also der Geschäftsunfähige beim Bäcker Brötchen gekauft und wurden sowohl diese als auch der Kaufpreis hierfür übereignet, so kann keine der Vertragsparteien die erbrachte Leistung gem. § 812 Abs. 1 BGB zurückverlangen, da der zugrundeliegende

## 1.9 Verjährung

Als Verjährung bezeichnet man das Recht, die von einem geforderte Leistung zu verweigern, obwohl die Anspruchsgrundlage eines Dritten besteht, wenn zwischen Fälligkeit und Geltendmachung des Anspruchs eine gewisse Zeit vergangen ist. Die Verjährung ist eine sogenannte Einrede und muss vom Anspruchsgegner ausdrücklich geltend gemacht werden.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dabei drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem ein Anspruch entstanden ist und der Gläubiger – derjenige, der die Leistung fordern kann – von den Umständen, die seinen Anspruch begründen, wusste oder hätte wissen müssen. Im Beispielsfall: A hat B im Jahr 2016 einen Golfschläger verkauft, B hat aber bislang nicht gezahlt. Am 1.1.2017 beginnt die Verjährung und endet am 31.12.2019. Ab dem 1.1.2020 kann B sich auf Verjährung berufen.

Wenn im Beispielsfall A rechtzeitig, das heißt spätestens am 31.12.2019, Klage einreicht oder Mahnbescheid beantragt (maßgeblich ist jeweils der Tag des Zugangs bei Gericht), dann hemmt er die Verjährung und B kann sich nicht mehr auf Verjährung berufen.

Bei besonderen, gesetzlich geregelten Fällen ist die Verjährungsfrist auch länger. So sind es zehn Jahre bei Rechten an einem Grundstück, wobei die Frist hier mit Anspruchsbegründung beginnt. Bei Herausgabeansprüchen aus Eigentum oder etwa auch bei einem rechtskräftigen Urteil endet die Verjährungsfrist erst mit Ablauf von 30 Jahren.



## 2. Grundlagen des Vertragsrechts

### 2.1 Der Vertrag

Der Vertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, bei dem durch mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen ein rechtlicher Erfolg erzielt werden soll. Er kommt grundsätzlich durch das **Angebot** der einen Seite und die vorbehaltlose **Annahme** dieses Angebots durch den anderen Beteiligten zustande (§§ 145, 147 BGB).

#### 2.1.1 Angebot und Invitatio ad offerendum

Ein Vertragsangebot ist dabei jedes hinreichend bestimmte Angebot einer Leistung, dem der erforderliche rechtliche Bindungswille zugrunde liegt. Dazu gehört demnach nicht nur das ausdrückliche wörtliche oder schriftliche Angebot, eine bestimmte Leistung zu erbringen, sondern auch die Aufstellung eines Automaten. Das Angebot muss so gestaltet sein, dass die Annahme durch bloße Zustimmung („Ja, ich nehme das Angebot an.“) des anderen Teils erfolgen kann.

Zu unterscheiden vom Vertragsangebot ist die bloße Aufforderung an die Gegenseite, ihrerseits ein Angebot abzugeben (sogenannte „**invitatio ad offerendum**“). In diesen Fällen – beispielsweise bei einem Inserat in einer Zeitung oder einem Prospekt – liegt wegen des fehlenden Bindungswillens noch gar kein Angebot vor. So könnte der Inserierende, der beispielsweise nur einen Gegenstand zum Kauf anbietet, gar kein verbindliches Angebot abgeben, da sich möglicherweise mehrere Interessenten auf die Anzeige hin melden, er aber nur gegenüber einem tatsächlich erfüllen könnte.

Der Anbietende ist an sein Angebot gebunden, sofern er nicht die Gebundenheit durch eine sogenannte Freizeichnungsklausel oder dergleichen einschränkt oder ausschließt. Dies geschieht in der Praxis durch Formulierungen wie „unverbindlich“, „Preise freibleibend“, „Preisänderungen vorbehalten“ oder „solange Vorrat reicht“. Gleiches gilt für Bezeichnungen wie „Sonderangebot“, oder die Auslage in einem Schaufenster. Auch in letzteren Fällen ist nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB analog) eindeutig ersichtlich, dass der Anbietende nur sein Angebot auf die vorhandene Waren beschränkt. 2.1.2 Zugang von Willenserklärungen

Das Vertragsangebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem potentiellen Vertragspartner auch zugehen muss, um wirksam zu werden. Eine Willenserklärung unter Abwesenden, beispielsweise das schriftliche Vertragsangebot, geht zu, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen hiervon Kenntnis nehmen kann und dies von ihm auch nach Treu und Glauben erwartet werden muss (§ 130 Abs. 1 BGB). Das schriftliche Vertragsangebot wird daher mit Einwurf in den Briefkasten des Empfängers zu der Tageszeit wirksam, zu der eine Leerung erwartet werden kann. Ein Telefax, das zur Geschäftszeit abgesandt wird, geht hingegen sofort zu. Als zugegangen gilt auch ein Schreiben, das der Empfänger ohne berechtigten Grund nicht angenommen hat oder das er nicht gelesen hat. Wenn ein Angebot per Einschreiben versandt wird, so ist die bloße Mitteilung des Postboten, das Einschreiben liege zur Abholung bereit, noch kein Zugang. Wird das Einschreiben auf die Mitteilung hin jedoch nicht abgeholt, und die Annahme unberechtigt verweigert, so muss sich der Empfänger so behandeln lassen, als sei das Angebot (rechtzeitig) zugegangen. Ein Einwurf-Einschreiben geht bereits mit

Einlegen der Nachricht in den Briefkasten zu, die von dem Postzusteller dokumentiert wird. Bei Minderjährigen ist der Zugang an den gesetzlichen Vertreter maßgebend, § 131 Abs. 1 BGB.

Die Frage, ob und wann eine Erklärung zugegangen ist, ist insbesondere von Bedeutung, wenn das Angebot widerrufen werden soll. Denn ein Widerruf ist gemäß § 130 Abs. 1 BGB nur möglich, solange er vor dem Angebot oder gleichzeitig mit diesem zugeht. Im Übrigen ist die Frage des Zugangs auch dann von Bedeutung, wenn die Willenserklärung nicht - wie in obigen Fällen - ein Vertragsangebot, sondern eine Kündigung darstellt. Dann beantwortet sich die Frage, ob eine Kündigungsfrist eingehalten wurde nach dem Zugang des Kündigungsschreibens.

### 2.1.3 Annahme eines Angebots

Auch die Annahme des Vertragsangebots ist grundsätzlich eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Für sie gelten obige Grundsätze des Zugangs entsprechend. Wenn ein Angebot unter Änderungen angenommen wird (Beispiel: „Ja, ich kaufe 50 Rosen von Dir, aber keine roten, sondern gelbe.“) so ist noch kein Vertrag geschlossen. Denn das Angebot muss genauso angenommen werden, wie es unterbreitet wurde, also mit einem uneingeschränkten „ja“. Im vorliegenden Fall ist die vermeintliche Annahme gemäß § 150 Abs. 2 BGB vielmehr ein neues Vertragsangebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über 50 gelbe Rosen. Dieses kann der ursprüngliche Anbieter annehmen oder ablehnen.

Das Schweigen auf ein Angebot stellt grundsätzlich keine Annahmeerklärung dar, auch nicht wenn der Anbieter unaufgefordert Waren zugesandt hat und erklärt hat, dass er von einer Annahme des Angebots ausgehe, falls nichts Gegenteiliges erklärt werde. Etwas anderes gilt nur, wenn die Parteien vorher etwas anderes vereinbart haben oder wenn gesetzlich – wie beispielsweise in § 362 Abs. 1 HGB bei Handelsgeschäften zwischen Kaufleuten – etwas anderes bestimmt ist. Eine praktisch wichtige Ausnahme von diesem Grundsatz gilt auch für sogenannte „kaufmännische Bestätigungsschreiben“, vergleiche 4.3 des Skriptes.

### 2.1.4 Elektronischer Rechtsverkehr

Aufgrund des zunehmenden Internethandels hat der Gesetzgeber auf Grundlage der europäischen E-Commerce-Richtlinie in engem Zusammenhang mit dem Fernabsatz Regelungen in §§ 312 ff BGB eingefügt. Vertragsabschlüssen im Internet gibt zunächst der Anbieter Vertragserklärungen ab: er präsentiert seine Ware, veröffentlicht seine AGB, fordert den Besteller zur Zahlung auf, bestätigt den Eingang der Bestellung und ggf. gesondert den Auftrag. Diese Handlungen sind auslegungsfähig und können im Online-Handel eine ausdrückliche oder konkludente Vertragserklärung, so auch ein Angebot, beinhalten bzw. auf den Rechtsbindungswillen des Anbieters hindeuten.

Die Warenpräsentation ist als Angebot gem. § 145 BGB zu verstehen, wenn es sich z.B. um einen „Sofort-Kauf“ auf der Plattform ebay handelt. Ansonsten handelt es sich auf einer Webseite ert einmal um eine invitatio ad offerendum.

Als Handlungen des Bestellers, die als eine Vertragserklärung im Sinne des Angebotes zum Kauf eines bestimmten Produktes ausgelegt werden können, kommen deutlich weniger in Betracht. Das Gesetz hat eine ausdrückliche Willenserklärung des Bestellers für den Bereich B2C (Business-to-Consumer) dadurch vorgegeben, dass nach § 312 j Abs. 3 BGB der Bestellbutton mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein muss. Der Verbraucher muss erkennen, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet und sich seine Erklärung auf seinen Rechtsbindungswillen und

seine Zahlungsbereitschaft bezieht. Damit gibt der Besteller durch Anklicken des Bestellbuttons ein konkretes Angebot ab.

Nach Annahme dieses Angebots durch den Verkäufer in Form einer Bestätigungsmail über den konkreten Kauf kommt dann im Internet ein Vertrag zustande.

## 2.2 Vertragsform

Grundsätzlich sind Verträge ohne Einhaltung einer Form wirksam. Ein Vertrag muss also grundsätzlich nicht schriftlich geschlossen werden, mündliche Vereinbarungen sind regelmäßig genauso bindend. Gleichwohl sollte bei wichtigen Verträgen grundsätzlich die Schriftform eingehalten werden, um später (vor Gericht) beweisen zu können, was wann von wem genau vereinbart wurde.

Eine bestimmte Form ist nur dann einzuhalten, wenn das Gesetz dies vorsieht oder wenn die Parteien dies vereinbart haben. Gesetzliche Formbestimmungen gelten vor allem für die Bürgschaftserklärung eines Privatmannes, die gemäß § 766 BGB schriftlich zu erfolgen hat, und für Grundstückskaufverträge, die gemäß § 311b Abs. 1 BGB der notariellen Beurkundung bedürfen. Auch bedürfen Kündigungen oder Aufhebungsverträge (§ 623 BGB) sowie Befristungen von Arbeitsverträgen gemäß § 14 Abs. 4 TzBfG der Schriftform.

Bei der Schriftform ist zu unterscheiden, ob sie durch Gesetz bestimmt ist oder vertraglich vereinbart wird. Bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform muss die Urkunde eigenhändig unterschrieben werden und dem Empfänger im Original zugehen, § 126 Abs. 1 BGB. Bei lediglich vertraglich vereinbarter Schriftform ist eine eigenhändige Originalunterschrift nicht notwendig; es genügt hier insbesondere eine Übermittlung per Telefax, § 127 Abs. 2 BGB. So ist beispielsweise die Kündigung eines Zeitungsabonnements, welches nach dem Vertragstext nur schriftlich gekündigt werden darf, per Telefax wirksam. Die Kündigung oder auch Auflösung/Aufhebung eines Arbeitsvertrages ist gemäß § 623 BGB hingegen nicht per Telefax möglich - hier bedarf es eines Originals.

Wird die gesetzlich vorgeschriebene Form nicht eingehalten, so ist die Vereinbarung grundsätzlich nichtig. Jedoch kann der Formmangel geheilt werden, wenn die versprochene Leistung bewirkt worden ist. Dies gilt insbesondere für Bürgschaften, Schenkungsversprechen und Grundstückskaufverträge. Eine solche Heilungsmöglichkeit besteht jedoch nicht bei einseitigen Rechtsgeschäften, wie beispielsweise der Kündigung.

## 2.3 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

Wenn die Parteien einen Vertrag geschlossen haben, so ergeben sich daraus verschiedene Pflichten. **Hauptleistungspflichten** sind die charakteristischen Pflichten, wegen denen der Vertrag überhaupt abgeschlossen wurde. Beim Kauf sind dies beispielsweise die Kaufpreiszahlung einerseits sowie Übereignung und Übergabe der Kaufsache andererseits.

Wenn Hauptleistungspflichten nicht, zu spät oder unzureichend erfüllt worden sind, so greift **das Recht der Leistungsstörungen** ein. Wenn beispielsweise im Rahmen eines Kaufvertrages eine fehlerhafte Kaufsache übereignet worden ist, so stehen dem Käufer die im BGB ausdrücklich bestimmten Gewährleistungsansprüche, wie beispielsweise Minderung des Kaufpreises, zu.

Schließlich bestehen für die Parteien auch **Neben(leistungs-)pflichten**, welche die Erbringung der Hauptleistung sichern, sowie die sonstigen Rechtsgüter der Parteien schützen sollen. Die schuldhaftige Verletzung dieser Pflichten führt zur Schadensersatzverpflichtung.

## 2.4 Privatautonomie und Vertragsgestaltung

Das Bürgerliche Gesetzbuch im Allgemeinen und das Handelsgesetzbuch im Speziellen sind vom Grundsatz der Privatautonomie geprägt. Dies bedeutet, dass sowohl der Abschluss als auch der Inhalt eines Vertrages grundsätzlich der freien Parteibestimmung unterliegen. Die Vereinbarungen der Parteien gehen dabei – sofern nicht ausnahmsweise unwirksam – den gesetzlichen Bestimmungen vor.

So sind die im besonderen Teil des Schuldrechts im BGB geregelten Schuldverhältnisse wie Kauf (§§ 433 ff. BGB), Miete (§§ 535 ff. BGB) oder Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) lediglich typische Beispiele. Die Parteien können ihre Beziehungen grundsätzlich frei gestalten, von den geregelten Bestimmungen abweichen oder Vertragstypen kombinieren.

Die Frage, ob ein bestimmter, zwischen zwei Parteien abgeschlossener Vertrag dem einen oder anderen Vertragstypus des BGB entspricht oder näher kommt, spielt dabei für die Hauptleistungspflichten der Parteien grundsätzlich keine Rolle, denn diese ergeben sich meist aus der Parteivereinbarung selbst. Wenn beispielsweise zwischen Restaurantbetreiber und Gast – selbstverständlich nicht schriftlich oder ausdrücklich – ein „Bewertungsvertrag“ abgeschlossen wurde, so sind die Hauptleistungspflichten eindeutig verteilt. Der Gastwirt hat die Mahlzeit zuzubereiten und servieren zu lassen, der Gast hat diese Leistungen zu bezahlen. Dabei ist die – rechtlich problematische – Einordnung des Vertrages, der sowohl kauf- als auch werk- und dienstleistungsvertragliche Elemente enthält, unerheblich. Wichtig wird die Einordnung des Vertrages jedoch auf der Ebene der Sekundär- oder Gewährleistungsansprüche. Für die Frage, welche Ansprüche dem Gast zustehen, wenn ein ungenießbares Essen serviert wird, ist es nämlich von entscheidender Bedeutung, ob der Vertrag bzw. diese konkrete Leistung dem Kauf-, Werk- oder Dienstvertragsrecht zuzuordnen ist, da Gewährleistungsansprüche für die einzelnen Verträge unterschiedlich gesetzlich normiert sind.

Zu beachten ist weiterhin, dass man die Konsequenzen mangelhafter Leistungen und damit die Sekundäransprüche auch in gewissem Umfang abweichend von den gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Vertrags vereinbaren kann. Dabei kann man sich auch **Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB)**, also für eine Vielzahl gleichartiger Verträge vorformulierter Klauseln bedienen. Gerade im Hinblick auf AGB ist jedoch Vorsicht geboten, da die in §§ 305 ff BGB geregelten Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen eine Vielzahl von Klauseln verbieten, die den Vertragspartner unangemessen benachteiligen würden. Hierbei ist das Gesetz besonders streng, da es unterstellt, dass ein Vertragspartner besonders schutzbedürftig ist, wenn er auf die Gestaltung einzelner Klauseln keinen Einfluss nehmen kann. Zudem wurden Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Vergangenheit oft missbräuchlich verwendet. Ist eine AGB-Klausel nichtig, so gilt wieder die eigentlich abbedingene gesetzliche Bestimmung, was für den Verwender der AGB erhebliche Nachteile bedeuten kann. Da jedoch gerade bei AGB für den juristischen Laien sehr schwer abzuschätzen ist, welche Klauseln (noch) zulässig sind und welche nicht, kann nur empfohlen werden, bei der Formulierung von AGB immer auf die Hilfe eines juristischen Beistandes zu setzen. Dies gilt auch für den Abschluss komplizierter oder der wirtschaftlichen Bedeutung nach wichtiger Verträge.

Die Privatautonomie findet ihre Grenzen in den Bestimmungen des Öffentlichen Rechts (Genehmigungszwang), durch bestimmte zwingende Regelungen im Zivilrecht (insbesondere im Sachen- und Erbrecht) sowie durch die allgemeinen Verbote der Gesetzeswidrigkeit (§ 134 BGB) und der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB). Für die Gesetzeswidrigkeit sei nur beispielsweise der Vertrag mit dem Auftragskiller genannt. Für die Sittenwidrigkeit kommt insbesondere eine Angehörigenbürgschaft in Betracht, bei der die Bürgschaft aus rein familiärer Verbundenheit übernommen wurde und der Bürge wirtschaftlich objektiv überfordert ist im Bürgschaftsfall.

## 2.5 Besonderheiten bei Verbraucherverträgen

Im bürgerlich-rechtlichen Vertragsrecht entstanden zudem in der Vergangenheit durch die Umsetzung zahlreicher europarechtlicher Verbraucherschutzrichtlinien Besonderheiten bei sogenannten Verbraucherverträgen. Mit einem Verbrauchervertrag bezeichnet das BGB gemäß der Legaldefinition in § 310 Abs. 3 BGB einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher.

Was unter einem Unternehmer und einem Verbraucher in diesem Sinne zu verstehen ist, wird in den §§ 13, 14 BGB geregelt. Danach ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Da dem Schutz der Verbraucher nach dem Willen des Gesetzgebers besondere Bedeutung beigemessen werden soll, wird bei Verbraucherverträgen von den generellen vertragsrechtlichen Vorschriften in verschiedenartiger Form abgewichen. So stehen dem Verbraucher unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise Widerrufsrechte oder Beweiserleichterungen zu. Wichtigste gesetzliche Vorgabe ist jedoch, dass der Verbraucher bei Vertragsschluss auf sein Widerrufsrecht hingewiesen wird.

Ein Verbraucher kann etwa einen Vertrag, zu dessen Abschluss er am Arbeitsplatz oder in einer Privatwohnung (Vertreterbesuch) sowie bei einer vom Unternehmer organisierten Freizeitveranstaltung (Kaffeefahrt) bestimmt worden ist, grundsätzlich innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe eines Grundes widerrufen (§§ 312, 355 BGB). Hiervon bestehen Ausnahmen, beispielsweise bei Versicherungsverträgen (§ 355 Abs. 3 BGB).

Ein Widerrufsrecht im selben Umfang stehen dem Verbraucher auch bei sogenannten Fernabsatzverträgen (§ 312 b BGB) zu. Dies sind Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmittel (wie Telefon, Email oder Internet) abgeschlossen werden. Vereinfacht werden hiervon Verträge erfasst, bei deren Abschluss sich die Vertragsparteien zu keinem Zeitpunkt tatsächlich gegenüberstanden (typisch beim Kauf über Internet).

Übt der Verbraucher das Widerrufsrecht aus, so entstehen ihm dadurch grundsätzlich keine Kosten. Nur in Ausnahmefällen können dem Verbraucher beispielsweise Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, insbesondere bei einer Bestellung bis zu einem Betrag von EUR 40,00 (§ 357 Abs. 2 BGB). Der Verbraucher muss zudem Wertersatz leisten, wenn sich die Sache durch den zwischenzeitlichen bestimmungsgemäßen Gebrauch verschlechtert hat und er auf diese Folge schriftlich hingewiesen wurde (§ 357 Abs. 3 BGB).

Neben diesem beispielhaft aufgezeigten Fällen bestehen im BGB weitere zahlreiche verbraucher-schützende Vorschriften, dessen detaillierte Bearbeitung jedoch in diesem Rahmen nicht zweckmäßig wäre.

## 2.6 Anfechtung

Gewisse Willensmängel bei Abgabe einer Willenserklärung, also auch bei einem Vertragsangebot oder einer Annahme, führen dazu, dass die Erklärung zwar zunächst als wirksam angesehen wird, aber von dem Erklärenden wegen der Mangelhaftigkeit seiner Willensbildung gemäß §§ 119 ff. BGB angefochten werden kann.

Dabei wird unterschieden zwischen der Anfechtung wegen Irrtums einerseits und der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und Drohung andererseits.

- **Irrtumsanfechtung**

Irrtum ist das unbewusste Auseinanderfallen von Wille und Erklärung bei der Willenserklärung. Es wird also objektiv etwas anderes erklärt als subjektiv gewollt war. Auf die Entschuldbarkeit des Irrtums kommt es dabei nicht an. Jedoch berechtigen nur einzelne, in § 119 BGB ausdrücklich bestimmte Irrtümer zur Anfechtung. Typische Irrtümer sind insbesondere die Fälle des Versprechens und Verschreibens. Insbesondere der häufig vorliegende sogenannte „Motivirrtum“, also der Irrtum im Beweggrund zum Abschluss des Vertrages, berechtigt nicht zur Anfechtung. Ein solcher Motivirrtum liegt beispielsweise vor, wenn Eltern für ihren Sohn eine komplette Golfausrüstung in der Erwartung kaufen, der Sohn würde gerne Golf spielen lernen, dieser es aber dann nicht will. Die Anfechtung des Kaufvertrages ist dann für die Eltern nicht möglich.

Die Anfechtung wegen Irrtums muss unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund erfahren hat. Die erfolgreiche Anfechtung führt zur Nichtigkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts von Anfang an. Das Rechtsgeschäft wird also so behandelt, als wäre es nie zustande gekommen.

Der wegen Irrtums Anfechtende hat jedoch gemäß § 122 BGB dem Anderen, der von der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts ausgehen durfte, den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts vertraut (sogenannter „Vertrauensschaden“). Dieser Vertrauensschaden umfasst Kosten, die der andere Teil bereits in Erwartung der Durchführung des Vertrages aufgewendet hat. Der entgangene Gewinn ist jedoch nicht zu ersetzen.

- **Anfechtung wegen Täuschung und Drohung**

Die Anfechtung wegen Täuschung und Drohung gemäß § 123 BGB zieht die gleichen Rechtsfolgen nach sich wie die Irrtumsanfechtung. Jedoch ist in diesen Fällen zu bedenken, dass nicht der Anfechtende, sondern der täuschende oder drohende Vertragspartner die Anfechtung verursacht hat. Dieser durfte daher nicht auf die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages vertrauen. Daher braucht die Anfechtung ihm gegenüber nicht unverzüglich zu erfolgen, sondern lediglich binnen einen Jahres. Außerdem braucht der Anfechtende auch keinen Vertrauensschaden zu ersetzen, da eben kein schutzwürdiges Vertrauen des Erklärungsempfängers bestand.

## 3. Einzelne Vertragstypen

### 3.1 Der Kaufvertrag

#### 3.1.1 Wesen des Kaufvertrages

Durch den Kaufvertrag, der seine gesetzliche Regelung in §§ 433 ff BGB findet, wird die Verpflichtung zur Verschaffung einer Sache oder eines sonstigen Gegenstandes, vor allem eines Rechts, gegen Geld begründet.

**Hauptleistungspflicht des Verkäufers** ist die Übergabe und Übereignung der Kaufsache. Dies beinhaltet die Einräumung des Besitzes - Übergabe - und die Verschaffung des Eigentums - Übereignung - an der Sache bzw. für den Fall, dass ein Recht Kaufgegenstand ist, die Abtretung des Rechtes. Eigentum und Besitz sind zwei unterschiedliche Begriffe: Eigentümer ist, wem eine Sache rechtlich gehört. Besitzer ist derjenige, der die Sache rein tatsächlich hat. Besitz und Eigentum können also auseinanderfallen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass durch den Abschluss des Kaufvertrages alleine noch nicht das Eigentum an der Kaufsache übergeht. Dies beruht auf dem zugrunde liegenden sogenannten „**Abstraktionsprinzip**“, wonach das schuldrechtliche Grundgeschäft (also der Kaufvertrag) und das sachenrechtliche Geschäft zur Erfüllung der mit dem Grundgeschäft eingegangenen Verpflichtungen (also hier die Besitz- und Eigentumsverschaffung) voneinander zu trennen sind.

Dies bedeutet aber auch, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand unabhängig von der Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergehen kann. Händigt also der Verkäufer dem Käufer den Kaufgegenstand aus, ohne dass dieser den Kaufpreis bezahlt hat, wird der Käufer neuer Eigentümer (und Besitzer). Er kann nun mit der Sache nach seinem Belieben verfahren, sie also sogar weiterverkaufen. Seine gegenüber dem Verkäufer bestehende Schuld bezüglich des Kaufpreises bleibt von alledem unberührt. Der Verkäufer hat weiterhin einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises; allerdings ist er sein Eigentum an dem Kaufgegenstand los. Der Kaufgegenstand kann entweder eine ganz bestimmte Sache („Spezieskauf“) oder eine nur der Gattung nach bestimmte Sache sein („Gattungskauf“). Diese Unterscheidung ist vor allem wichtig in den Fällen, in denen der Verkäufer seinen vertraglich begründeten Pflichten nicht nachkommt (siehe dazu unten mehr).

**Hauptleistungspflicht des Käufers** ist die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Wenn keine besonderen Klauseln bestehen, ist auch die Umsatz- oder Mehrwertsteuer in dem angegebenen Preis inbegriffen.

Wichtig: Im Rahmen eines Kaufvertrages treten beide Parteien sowohl als Gläubiger als auch als Schuldner auf. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe der Kaufsache ist der Verkäufer Schuldner und der Käufer Gläubiger. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises ist hingegen der Käufer Schuldner und der Verkäufer Gläubiger.

Ein Reuerecht besteht – wie auch im sonstigen Vertragsrecht – beim Kaufvertrag nicht. Soweit im täglichen Leben Waren „umgetauscht“ oder zurückgegeben werden, beruht dies in

aller Regel auf der Kulanz des Verkäufers. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht von Gesetzes wegen jedoch nicht! Lediglich bei den besonderen Vertriebsformen, wie beispielsweise dem Fernabsatzvertrag bestehen gesetzliche Widerrufsrechte (vgl. unter 2.5).

### 3.1.3 Leistungsstörungen

Wenn im Rahmen der Abwicklung eines Vertragsverhältnisses eine vertraglich geschuldete Leistung überhaupt nicht erbracht werden kann („Unmöglichkeit“), zu spät („Verzug“) oder schlecht erbracht wird („Schlechtleistung“), so spricht man von **Leistungsstörungen**.

Soweit eine Leistung überhaupt nicht erbracht werden kann — beispielsweise wenn das verkaufte Einzelstück vor Übergabe durch einen Unfall gänzlich zerstört wird — spricht man von Unmöglichkeit. Der Verkäufer ist in diesem Fall zu einer Lieferung natürlich nicht verpflichtet, § 275 Abs. 1 BGB. Unmögliches kann schließlich von niemandem verlangt werden. Der Käufer ist hierdurch allerdings nicht rechtlos gestellt. Hat der Schuldner den Unfall und somit die Unmöglichkeit zu vertreten, kommt ein Anspruch auf Schadensersatz in Betracht. Zudem muss der Gläubiger grundsätzlich seinerseits keine Leistungen — insbesondere nicht den Kaufpreis — erbringen (§ 326 Abs. 1 BGB).

Erfüllt der Verkäufer einer Sache seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag lediglich zu spät, so spricht man von Verzug.

Der Verkäufer einer Sache befindet sich jedoch nicht automatisch im **Schuldnerverzug**, wenn er die geschuldete Kaufsache nur verzögert übergibt und überträgt. Vielmehr erfordert das Vorliegen des Schuldnerverzuges das Vorliegen einer Reihe von Tatbestandsvoraussetzungen.

Zunächst ist erforderlich, dass die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung noch möglich ist. Wenn beispielsweise der Verkäufer den Kaufgegenstand nur deshalb noch nicht übergeben hat, weil dieser völlig zerstört wurde, so liegt mangels Möglichkeit der Leistungserbringung kein Verzug, sondern Unmöglichkeit vor.

Weiterhin muss der Anspruch auf die Leistung bereits fällig sein. Wenn beispielsweise zur Zahlung des Kaufpreises ein bestimmtes Datum vereinbart wurde, so kann der Verkäufer vor diesem Datum noch keine Zahlung verlangen, der Käufer kann sich mithin noch nicht in Verzug befinden. Der Anspruch muss auch durchsetzbar sein, was insbesondere bei verjährten Forderungen ausgeschlossen ist.

Ferner muss der Gläubiger den Schuldner mahnen. Die Mahnung stellt eine dringende und unmissverständliche Zahlungsaufforderung dar und bedarf keiner bestimmten Form. Sie ist entbehrlich, wenn die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar ist.

Der Schuldner einer Entgeltforderung (in der Regel der Käufer) kommt allerdings auch ohne Mahnung in Verzug, wenn ihm eine Rechnung zugeschickt wurde und er diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang bezahlt. Dies gilt jedoch gegenüber eines Verbrauchers nur, wenn er auf diese Folge hingewiesen wurde (§ 286 Abs. 3 BGB).

Schließlich muss der Schuldner auch für die Nichtleistung verantwortlich sein. Das Gesetz stellt in § 280 Abs. 1 S. 2, § 286 Abs. 4 BGB jedoch die Vermutung auf, dass der Schuldner die Schuld an der Nichterbringung der Leistung trifft. Er kann die Vermutung jedoch widerle-



gen, in dem er darstellt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Im Rahmen des Kaufvertrages ist jedoch zu bedenken, dass der Käufer die fehlende Zahlung des Kaufpreises aufgrund mangelnder Zahlungsfähigkeit immer zu tragen hat, da man laut Rechtsprechung „Geld zu haben hat“.

Gemäß § 280 Abs. 1 und 2, § 286 Abs. 1 BGB hat der Schuldner dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen. Hierzu gehören Anwalts- und weitere Kosten, die im Rahmen der Verfolgung des Anspruchs nach Eintritt des Verzugs angefallen sind (die Kosten der verzugsbegründenden Mahnung gehören gerade nicht dazu) und Verzugszinsen. Seit der Änderung des BGB sind Verzugszinsen nach § 288 BGB in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu gewähren. Bei Rechtsgeschäften bei denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist eine Forderung sogar in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Gemäß § 280 Abs. 1 und 3, § 281 Abs. 1 BGB besteht für den Gläubiger die Möglichkeit, die Leistung abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Alternativ kann der Gläubiger auch gemäß § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gläubiger dem Schuldner eine angemessene Frist (circa 14 Tage) zur Leistung gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

### **3.1.4 Schlechtleistung, Gewährleistungsrecht**

Vom Gefahrübergang — und somit im Regelfall ab Übergabe der Sache — an haftet der Verkäufer für Sachmängel (daneben gelten über § 435 BGB die geltenden Vorschriften auch für Rechtsmängel). Die Gewährleistungsvorschriften über Schlechtleistung verdrängen ab diesem Zeitpunkt die vorher genannten Bestimmungen über Unmöglichkeit und Schuldnerverzug. Auch eine Anfechtung des Käufers ist nach Gefahrübergang in den meisten Fällen ausgeschlossen.

Gemäß § 434 BGB ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Mit anderen Worten liegt ein Mangel vor, wenn die tatsächliche Ist-Beschaffenheit von der vertraglich bestimmten Soll-Beschaffenheit abweicht. Wird beispielsweise ein Logo-Ball bestellt, ist nur ein Ball mit dem (richtigen) Logo die vertraglich geschuldete Leistung, auch wenn der Ball ansonsten völlig in Ordnung ist.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Ansonsten muss sie sich zumindest für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Der Verkäufer ist hierbei auch an seine eigenen sowie die Angaben des Herstellers (insbesondere in der Werbung) gebunden.

Ein Sachmangel liegt auch vor, wenn entweder die vereinbarte Montage durch den Verkäufer unsachgemäß durchgeführt wurde, oder aber die Montageanleitung mangelhaft ist und es hierdurch zu einem mangelhaften Aufbau der gekauften Sache kommt (sogenannte „IKEA-Klausel“). Einem Sachmangel steht es schließlich gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert (§ 434 Abs. 3 BGB).

Liegt ein Sachmangel vor, so kann der Käufer gemäß § 437 BGB Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, sowie (auch zusätzlich) Schadensersatz geltend machen. Rücktritt, Minderung und Schadensersatz sind in der Regel jedoch nur

möglich, wenn der Käufer dem Verkäufer (wie beim Verzug) eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzt und diese fruchtlos verstreicht. Bei der Nacherfüllung kann der Käufer nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Hierdurch entstehende Kosten sind vom Verkäufer zu tragen (§ 439 Abs. 2 BGB).

### 3.2 Werkvertrag

Der Werkvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, durch den der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes und der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird (§ 631 BGB). Zu beachten ist, dass seitens des Unternehmers anders als beim Dienstvertrag nicht lediglich eine Tätigkeit, sondern ein Erfolg geschuldet ist.

Wenn der Unternehmer das geschuldete Werk nicht rechtzeitig herstellt, so kann der Besteller ihm eine angemessene Frist setzen und nach fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Ist das vollendete Werk mangelhaft, so kann der Besteller die Abnahme verweigern. Daneben stehen ihm grundsätzlich die gleichen Gewährleistungsrechte wie beim Kaufvertrag zu, § 634 BGB. Zudem kann der Besteller beim Werkvertrag den Mangel selbst beseitigen (lassen), wenn der Besteller nach einer Fristsetzung die Behebung des Mangels verweigert.

Solange das Werk nicht abgenommen wurde, kann der Unternehmer keine Vergütung verlangen, da diese erst bei der Abnahme fällig ist (§ 641 Abs. 1 BGB). Abnahme tritt ein, wenn das Werk tatsächlich als mangelfrei abgenommen wird, oder der Unternehmer eine Frist zur Abnahme setzt und der Besteller schweigt oder die Abnahme ohne Mängelrüge verweigert. Wegen unwesentlichen Mängeln kann eine Abnahme nicht verweigert werden. Die Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB tritt auch bei Bestehen wesentlicher Mängel ein, wenn der Besteller auf Fristsetzung nicht ausreichend reagiert. Um die Abnahmefiktion zu verhindern, muss der Besteller mindestens einen Mangel benennen. Nimmt der Besteller ein Werk ab, obwohl es mangelhaft ist und er davon wusste, so stehen ihm die Rechte der Nacherfüllung, der Selbstvornahme, des Rücktritts oder der Minderung zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehalten hat (§ 630 Abs. 2 BGB). Das Recht auf Schadensersatz bleibt allerdings auch nach Abnahme uneingeschränkt bestehen.

Für den Bauvertrag und den Verbraucherbaupvertrag sieht das Gesetz besondere Regelungen in § 650a - § 650h BGB und in § 650i - § 650n BGB vor. Weitere Sonderregelungen finden sich für Architekten- und Ingenieurverträge.

### 3.3 Dienstvertrag

In den §§ 611 bis 630 BGB ist der Dienstvertrag gesetzlich geregelt. Bei diesem Typus des gegenseitigen Vertrages verpflichtet sich der eine Teil zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Zahlung der vereinbarten Vergütung.

Wie bereits unter 3.2. erwähnt, unterscheidet sich der Dienst- vom Werkvertrag vor allem durch das Kriterium des Erfolges: Ein Golflehrer schließt mit seinem Golfschüler einen Dienstvertrag, da er nicht garantieren kann, dass der Unterricht tatsächlich zu einem Erfolg führen wird — das wäre bei einem Anfänger das Erlernen des Golfspiels —, sondern er verpflichtet sich lediglich dazu, Golfunterricht zu erteilen. Hat der Golfschüler beispielsweise

mangels Talent nach rund 100 Unterrichtsstunden noch immer keine Platzreife erlangt, so kann er vom Golflehrer nicht etwa das gezahlte Unterrichtsentsgelt zurückfordern. Dieses Recht hätte er jedoch unter Umständen, wenn der Golflehrer – ohne vorherige Vereinbarung – statt selbst den Unterricht zu erteilen, einen Ersatz schickt; denn die Dienstleistung ist im Zweifel höchstpersönlich zu erbringen.

Ein Vertrag über die Erteilung von Golfunterricht ist ein typischer Dienstvertrag. Auch hier können Leistungsstörungen wie Verzug auftreten oder Schadensersatzansprüche entstehen, so z.B. bei unentschuldigtem Nichterscheinen zum vereinbarten Unterrichtstermin.

Andere typische Dienstleistungen wären die des Rechtsanwalts, des Arztes oder eines Frisörs. Keiner dieser Berufe schuldet einen Erfolg, aber geschuldet wird eine nach den Regeln der Kunst erbrachte Dienstleistung. Dementsprechend gibt es auch kein Gewährleistungsrecht im engeren Sinne. Lediglich wenn der Dienstleister nicht sein Bestes gibt, oder aber vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Leib oder Eigentum seines Kunden beschädigt, kommen Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung seiner vertraglichen (Neben-)Pflichten in Betracht.

Ein Dienstvertrag in diesem Sinne ist auch beispielsweise das Angestelltenverhältnis eines Bankkaufmanns mit seiner Bank. Allerdings ist, wie im Folgenden gezeigt wird, die Abgrenzung zwischen einem echten Dienstvertrag und dem Arbeitsvertrag, der in § 611a BGB definiert ist, allein danach vorzunehmen, ob die jeweilige Leistung selbstständig oder in einem Abhängigkeitsverhältnis erbracht wird. Letzteres setzt ein Arbeitsvertrag voraus.

### 3.4 Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag stellt eine Sonderform des Dienstverhältnisses dar; die Dienstleistung wird nicht von einem Selbstständigen für einen Zweiten erbracht, sondern der Arbeitende wird von seinem Arbeitgeber bezahlt für die vertraglich geregelte Arbeitsleitung gegenüber einem Dritten. Vertragspartner bei beispielsweise Beratung über Fondsbeteiligungen sind eben nicht etwa der Bankkaufmann und der Kunde, sondern Bank und Kunde. Der Bankkaufmann erbringt seine Leistung ausschließlich für die Bank.

In diesem Fall mag die Abgrenzung einfach erscheinen. Jedoch stellt sich die Frage nach selbstständiger oder abhängiger Beschäftigung im Bereich des Golfunterrichtes viel schwieriger dar, beispielsweise, wenn der Golflehrer von der Golfanlage vorgeschrieben bekommt, zu welchen Zeiten er seine Dienstleistung anbieten muss; dann könnte eine echte Weisungsgebundenheit und somit Abhängigkeit anzunehmen sein. Dies würde dann unter Umständen dazu führen, dass der Golflehrer gar nicht als „echter“, sondern nur als „Scheinselbstständiger“ tätig ist. Dann läge in Wahrheit ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor, mit dem im Weiteren beschriebenen arbeitsrechtlichen und vor allem sozialversicherungsrechtlichen Folgen.

Im Regelfall ist der Arbeitgeber in einer wirtschaftlich wesentlich stärkeren Position als der Arbeitnehmer. Deshalb hat sich aus der Rechtsprechung des höchsten deutschen Arbeitsgerichtes, des Bundesarbeitsgerichtes (BAG), und deren Umsetzung durch den Gesetzgeber, eine Vielzahl von Schutzgesetzen entwickelt, die im Berufsalltag mittlerweile als selbstverständlich gelten. Beispiele hierfür sind das Bundesurlaubsgesetz, das Gesetz über die Entgeltzahlung im Krankheitsfall, das Kündigungsschutzgesetz sowie das Mutterschutzgesetz. Darüber hinaus gibt es sogenannte Berufsgenossenschaften als Träger der sozialen Unfallversicherung. Ihnen gehören die Unternehmer als Mitglieder an. Bei Unfällen am Arbeitsplatz

wie auch Unfällen auf dem Weg zur Arbeit obliegt der jeweiligen Berufsgenossenschaft die Leistungspflicht für den Schaden des Arbeitnehmers.

Im Arbeitsverhältnis sind die gegenseitigen Nebenleistungspflichten besonders stark ausgeprägt. Denn ein Arbeitsverhältnis ist zum einen von der (zumindest beabsichtigten) Dauerhaftigkeit geprägt und zum anderen von einem zeitlich und räumlich sehr intensiven Verhältnis zwischen den Vertragsparteien. Der Arbeitgeber unterliegt insbesondere der Fürsorge- und Gleichbehandlungspflicht, wohingegen der Arbeitnehmer vor allem einer erhöhten Treuepflicht unterliegt.

Im Einzelfall bedeutet dies vor allem, dass der Arbeitgeber den Arbeitsplatz des Arbeitnehmers sicher auszugestalten hat, bei Weihnachts- oder Urlaubsgeld alle gleichbehandeln muss und keine unzumutbaren Tätigkeiten verlangen darf. Der Arbeitnehmer hingegen schuldet dem Arbeitgeber bestmöglichen Arbeitseinsatz sowie unter anderem Verschwiegenheit über die Betriebsgeheimnisse des Arbeitgebers.

## 4. Grundzüge des Handelsrechts

Das Handelsrecht enthält spezielle Regelungen, die auf die besonderen Bedürfnisse des Kaufmanns zugeschnitten sind („Sonderrecht des Kaufmanns“). Sie gehen dem Bürgerlichen Recht vor und ergänzen oder ersetzen dabei die Regelungen des BGBs. Der kaufmännische Verkehr ist deswegen unterschiedlich geregelt, um eine schnelle Abwicklung der Geschäfte zu erreichen, weil eine stärkere Bindung an Bräuche und Gepflogenheiten im Handelsverkehr besteht und weil im Allgemeinen eine größere Professionalität und Selbstverantwortung der handelnden Kaufleute zu erwarten ist.

Die Frage, ob Bürgerliches Recht oder Handelsrecht zur Anwendung kommt, bestimmt sich nach der Frage, ob Kaufleute an den entsprechenden Geschäften beteiligt sind.

### 4.1 Kaufmann

Nach § 1 Abs. 1 HGB ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Ein Gewerbe ist dabei jede erlaubte, äußerlich erkennbare, selbstständige Tätigkeit, die planmäßig auf gewisse Dauer angelegt ist und zum Zwecke der Gewinnerzielung erfolgt. Ausgenommen hiervon sind die sogenannten „freien Berufe“, also Ärzte, Anwälte und Architekten, aber auch beispielsweise Golflehrer.

Der Begriff des Handelsgewerbes ist in § 1 Abs. 2 HGB definiert. Grundsätzlich ist hiernach jedes Gewerbe ein Handelsgewerbe, also etwa der Betrieb eines ProShops. Man spricht in diesem Zusammenhang vom „**Istkaufmann**“. Die Kaufmannseigenschaft wird bei jedem Gewerbebetrieb vermutet. Wenn das Unternehmen jedoch nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, greift die Vermutung nicht. Die Kaufmannseigenschaft liegt dann nicht vor. Dies wäre etwa der Fall, wenn durch den Pro eine geringe Menge Bälle, Handschuhe oder Tees bereitgestellt und im Bedarfsfall verkauft wird.

Durch freiwillige Eintragung in das Handelsregister kann ein gewerbliches Unternehmen, das gemäß der Definition des § 1 Abs. 2 HGB nicht als Handelsgewerbe gilt, gemäß § 2 HGB Kaufmannseigenschaft erlangen („**Kannkaufmann**“). Gemäß § 2 S.3 HGB kann die Eintragung wieder gelöscht werden.

Kaufleute kraft Rechtsform („**Formkaufmann**“) sind die Handelsgesellschaften (OHG, KG, AG, KG auf Aktien, GmbH) und die Genossenschaften (§ 6 Abs. 1 HGB). Außer für OHG und KG ist dies auch der Fall, wenn diese Gesellschaften kein Handelsgewerbe betreiben. Nach herrschender Meinung sind die Gesellschafter der OHG und die persönlichen Gesellschafter der KG (dazu unten mehr) selbst Kaufleute.

## 4.2 Handelsregister

Das Handelsregister ist ein öffentliches, beim Amtsgericht geführtes Verzeichnis, in dem Kaufleute und bestimmte auf sie bezogene Tatsachen und Rechtsverhältnisse eingetragen werden. Das Handelsregister verfolgt den Zweck, gegenüber jedermann Auskunft zu erteilen, wie der Kaufmann seine wichtigsten Rechtsverhältnisse gestaltet.

Die Eintragung und Löschung im Handelsregister wird in der Regel auf Anmeldung, in bestimmten Fällen auch von Amts wegen vorgenommen. Die Anmeldung muss gemäß § 12 HGB in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Dies bedeutet, dass die Anmeldung schriftlich abgefasst wird und die Unterschrift von einem Notar zu beglaubigen ist.

In das Handelsregister sind Tatsachen einzutragen, die für den Handelsverkehr rechtserheblich sind. Dabei gibt es einerseits von Gesetzes wegen eintragungspflichtige Tatsachen und eintragungsfähige, deren Eintragung gesetzlich erlaubt aber nicht vorgeschrieben ist.

Die Eintragungen im Handelsregister begründen einen gewissen Rechtsschein, das heißt derjenige, der eine bestimmte Tatsache dem Handelsregister entnimmt, kann davon ausgehen, dass diese Tatsache auch zutrifft. Man spricht hier von negativer und positiver Publizität des Handelsregisters. Negative Publizität des Handelsregisters bedeutet, dass der Kaufmann, in dessen Angelegenheit eine Tatsache einzutragen war, deren Eintragung unterlassen wurde, einem Dritten gegenüber diese Tatsache nur dann geltend machen kann, wenn er nachweist, dass der Dritte die einzutragende Tatsache kannte. Positive Publizität des Handelsregisters bedeutet, dass eine eingetragene und bekannt gemachte Tatsache jedem Dritten gegenüber geltend gemacht werden kann.

Schließlich kann sich ein Dritter bei unrichtiger Bekanntmachung einer einzutragenden Tatsache auf die – unrichtig – bekannt gemachte Tatsache berufen, wenn er ihre Unrichtigkeit nicht kannte. Außerdem gilt der gewohnheitsrechtliche Grundsatz, dass derjenige, der eine unrichtige Anmeldung zum Handelsregister vornimmt oder der die Berichtigung einer unrichtigen Eintragung schuldhaft unterlässt, an die unrichtig eingetragenen Tatsachen gegenüber gutgläubigen Dritten gebunden ist.

## 4.3 Handelsgeschäfte

Nach § 344 Abs. 1 HGB besteht eine gesetzliche Vermutung, dass die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte Handelsgeschäfte sind. Für Handelsgeschäfte gelten Sondervorschriften des HGB.

Bei Handelsgeschäften obliegt einem Kaufmann an Stelle der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gemäß § 347 HGB die besondere Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Außerdem kommen gemäß § 362 HGB Verträge – anders als oben für das Bürgerliche Recht erörtert – unter gewissen Umständen bereits durch Stillschweigen zustande. Selbiges gilt für das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben, welches möglicherweise abweichend den Inhalt einer zuvor mündlich getroffenen Vereinbarung festhält.

## 5. Grundzüge des Gesellschaftsrechts

Gegenstand des Gesellschaftsrechts sind privatrechtliche Personenvereinigungen, die durch Rechtsgeschäft zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks gegründet werden. Dabei ist zwischen zwei Arten von Gesellschaften zu unterscheiden, nämlich der Personengesellschaft und der Kapitalgesellschaft.

Grundtyp der **Personengesellschaft** ist die in §§ 705 ff BGB geregelte Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft). Weitere wichtige Personengesellschaften sind die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

Grundform der juristischen Person des Privatrechts ist der in §§ 21 ff BGB geregelte Verein. Bei ihm spricht man auch von einer Körperschaft. Weitere Formen der juristischen Person sind **Kapitalgesellschaften**, also vor allem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie die Aktiengesellschaft (AG).

Wichtigster Unterschied zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaft ist, dass Kapitalgesellschaften per Gesetz über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen und als juristische Personen selbst voll rechtsfähig sind. Mit anderen Worten wird aus Verträgen die Kapitalgesellschaft selbst berechtigt und verpflichtet, während bei Personengesellschaften grundsätzlich (auch) die einzelnen Mitglieder persönlich berechtigt und verpflichtet werden.

### 5.1 Personengesellschaften

Die GbR als Grundform der Personengesellschaften ist eine durch Vertrag begründete Personenvereinigung zur Förderung eines von den Gesellschaftern verfolgten gemeinsamen Zwecks. Der vereinbarte Gesellschaftszweck ist dabei beliebig; er kann wirtschaftlicher, kultureller, ideeller oder sonstiger Natur sein.

Die OHG und die KG stellen die handelsrechtliche Sonderform der GbR dar. Unterschied zur GbR ist, dass der gemeinsame Zweck in dem Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma liegen muss.

Bei einer GbR und einer OHG haften sämtliche Gesellschafter unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Dies gilt übrigens auch für den Einzelunternehmer, der für seine Verbindlichkeiten mit seinem Privat- und dem Geschäftsvermögen haftet. Die KG hingegen besteht aus mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter

(Komplementär) und mindestens einem beschränkt auf seine Einlage haftenden Kommanditisten. Dementsprechend sind die Kommanditisten nach dem Gesetz von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die Verantwortung für die Geschäftsführung trägt bei der KG der Komplementär bzw. die Komplementäre.

Die OHG, die KG und - nach neuester Rechtsprechung auch die GbR - können unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer „Teilrechtsfähigkeit“.

Personengesellschaften handeln durch ihre Gesellschafter selbst (sogenanntes „Prinzip der Selbstorganschaft“). Die Gesellschafter können die Geschäftsführung vollständig selbst beeinflussen. Nach der gesetzlichen Regelung muss dabei Einstimmigkeit aller Gesellschafter vorliegen, wovon jedoch in der Praxis durch vertragliche Regelung häufig abgewichen wird. Die Gesellschafterstellung hingegen kann grundsätzlich nur mit Zustimmung aller Gesellschafter übertragen werden.

Die Gesellschaftseinlage, also der Beitrag, den jeder leisten muss, um Gesellschafter zu werden, muss nicht in einer Geldleistung liegen, sondern kann auch in Form einer Sacheinlage oder einer Arbeitsleistung erbracht werden. Die Entnahme von Gesellschaftsvermögen ist beliebig und unbeschränkt zulässig.

## 5.2 Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften sind juristische Personen des Privatrechts in der Form einer Körperschaft (Gesellschafter als Mitglieder). Sie verfügen daher über eine eigene Rechtspersönlichkeit und sind von den einzelnen Mitgliedern unabhängig. Ein Mitgliederwechsel berührt somit den Bestand einer Kapitalgesellschaft nicht. Die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft haften nicht persönlich mit ihrem Privatvermögen. Eine Ausnahme gilt insoweit nur, wenn eine GmbH noch vor ihrer Eintragung ins Handelsregister tätig wurde und dabei Verbindlichkeiten der sogenannten „Vor-GmbH“ begründet wurden. Dann sind die Gesellschafter im Innenverhältnis zu einer Deckung der entstandenen Verluste verpflichtet, was im Ergebnis zu einer persönlichen Haftung führt.

Das Stammkapital einer Kapitalgesellschaft wird in das Handelsregister eingetragen. Nur in Höhe dieses Betrages kann die Einstandsfähigkeit der Körperschaft garantiert werden. Bei der GmbH beträgt das Mindest-Stammkapital EUR 25.000, wovon zur Entstehung der GmbH Einlagen von mindestens der Hälfte dieses Betrages erbracht sein müssen.

Eine GmbH kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Auch sogenannte „Ein-Mann-Gesellschaften“ sind dabei zulässig. Der Gesellschaftsvertrag (die Satzung der GmbH) bedarf der notariellen Form und muss den Mindestanforderungen des § 3 GmbHG genügen. Der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ muss stets – auch im Rahmen jeglicher Korrespondenz – geführt werden, damit Geschäftspartner die damit verbundenen Risiken erkennen können.

Nach der gesetzlichen Regelung erfolgen Entscheidungen bei Kapitalgesellschaften anders als bei den Personengesellschaften nicht nach dem Einstimmigkeits-, sondern nach dem Mehrheitsprinzip. Kapitalgesellschaften handeln dabei als Körperschaften durch ihre Organe (sogenanntes Prinzip der „Fremdorganschaft“), wobei die GmbH nach außen durch ihre Geschäftsführer auftritt. Der Gesellschafterversammlung einer GmbH steht jedoch dabei eine

volle Einflussnahme auf die Geschäftsführung zu. Neben dem Geschäftsführer und der Gesellschafterversammlung sieht das Gesetz bei einer GmbH mit mehr als 500 Arbeitnehmern als weiteres Organ den Aufsichtsrat vor. Im Gegensatz dazu können die Aktionäre einer AG auf die Geschäftsführung praktisch überhaupt keinen Einfluss ausüben.

## **6. Grundbegriffe des Steuer- und Sozialversicherungsrechtes**

### **6.1 Sozialversicherungsrecht**

#### **6.1.1 Grundprinzipien der Sozialversicherung**

Das Sozialversicherungsrecht ist Teil des öffentlichen Rechtes und regelt vor allem die Bereiche der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, und Pflegeversicherung. Es handelt sich hierbei um Versicherungen, die grundsätzlich nur für Arbeitnehmer von Bedeutung sind. Bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, je zur Hälfte die gesetzlich vorgeschriebenen Beträge zu tragen.

Die Beitragshöhe ergibt sich dabei aus einer prozentualen Berechnung, ausgehend vom durchschnittlichen Bruttomonatsgehalt. Beispielsweise sind zur Zeit (2018) 18,7 % des Bruttolohnes je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die Rentenversicherung einzuzahlen, wobei es eine gewisse Höchstgrenze, die sogenannte Beitragsbemessungsgrenze, gibt. Ab einem Gehalt von zur Zeit EUR 6.500,00 in den alten Bundesländern und EUR 5.800,00 in den neuen Bundesländern monatlich steigt der Rentenversicherungsbetrag nicht mehr weiter an. Bei der gesetzlichen Krankenkasse hingegen besteht die Möglichkeit, ab einer gewissen Gehaltsgrenze anstelle der gesetzlichen eine private Krankenversicherung zu wählen. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt derzeit 14,6 % des Bruttoeinkommens, für die Pflegeversicherung 2,55 % (für Kinderlose über 23 Jahre 2,8 %), und der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung 3,0 %.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mitgliedschaft in den staatlichen Vorsorgeeinrichtungen besteht grundsätzlich – zur einzigen, aber entscheidenden Ausnahme unter 6.1.2 mehr – nur für Angestellte, nicht hingegen für Selbstständige. Aus diesem Grunde wurde in der Vergangenheit versucht, die Zahlung dieser als Lohnnebenkosten zusammengefassten Beiträge zu umgehen, indem man „scheinselbstständige“ Beschäftigungsverhältnisse fingierte. Da es sich jedoch tatsächlich um abhängige, weisungsgebundene Beschäftigung handelte, wurde diese Umgehung in vielen Fällen gerichtlich und im Jahre 1999 auch gesetzlich untersagt. Dabei ist von einer Scheinselbstständigkeit auszugehen, wenn Einkünfte überwiegend nur von einem Auftraggeber stammen, keine eigenen Angestellten vorhanden sind und kein unternehmerisches Auftreten am Markt (bspw. Büro) gegeben ist. Weitere Indizien für eine Scheinselbstständigkeit sind, dass vergleichbare Tätigkeiten wie von Angestellten des (einzigsten) Auftraggebers ausgeführt wurde oder dass eine gleiche Tätigkeit bereits zuvor im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses ausgeübt wurde.

#### **6.1.2 Besonderheit zur Rentenversicherung**



Aufgrund einer Ausnahmeregelung trifft die Befreiung der Selbstständigen von der Sozialversicherungspflicht im Bereich der Lehrtätigkeit jedoch nicht vollständig zu: Selbstständige Lehrer, zu denen auch Sportlehrer gehören, sind rentenversicherungspflichtig, sofern sie nicht ihrerseits einen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter beschäftigen. Dies ist nicht zuletzt deshalb problematisch, weil der Golflehrer den gesamten Rentenbeitrag allein aufzubringen hat, also entweder 18,7 % vom Bruttounterrichtsentgelt, oder aber den sogenannten Regelbeitrag - quasi die Obergrenze - in Höhe von ca. EUR 566,37 monatlich (im Jahr 2018). Für Neu-Selbstständige gibt es darüber hinaus eine Privilegierung für den Zeitraum der ersten drei Jahre: hier liegt die Obergrenze - zur Zeit - bei rund EUR 280,00 pro Monat. Aus diesem Grund spielt die Frage nach der Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherungspflicht eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Gestaltung der Tätigkeit. Ab einem gewissen Unterrichtsumfang lohnt sich deshalb die Beschäftigung eines eigenen Angestellten, beispielsweise einer Buchhaltungshilfe. Die Entscheidungen des Gesetzgebers im Rentenbereich sind jedoch derartig zahlreich und kurzlebig, dass eine individuelle Beratung unumgänglich ist.

## **6.2 Steuerrecht**

### **6.2.1 Einkommenssteuer**

Wichtigste Steuerart für den einzelnen Steuerpflichtigen ist die Einkommenssteuer; entsprechend bei juristischen Personen die Körperschaftssteuer. Liegt ein Arbeitsverhältnis vor, so wird die — dann als Lohnsteuer bezeichnete — Einkommenssteuer direkt vor Auszahlung des Gehaltes jeden Monat an das Finanzamt abgeführt. Sollte sich am Ende des Jahres eine zu hohe Steuerlast im Vergleich mit der tatsächlich gerechtfertigten Steuerlast ergeben, so kann dies im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs dies ausgeglichen werden.

Bei Selbstständigkeit kann entweder Steuerpflicht aus selbstständiger Arbeit gemäß § 18 EStG oder aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG anfallen. So ist beispielsweise die Tätigkeit als Golflehrer grundsätzlich eine selbstständige Tätigkeit (§ 18 EStG), wohingegen der Verkauf von Waren Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) darstellen. Die Gewerbesteuer kann auf die anteilige Einkommenssteuer angerechnet werden, die für Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu bezahlen ist.

Der selbstständig Tätige und der Gewerbetreibende müssen ihre Steuererklärung spätestens zum 31. Mai des den Gewinneinnahmen folgenden Jahres beim zuständigen Finanzamt einreichen. Die dann berechnete Steuer für das vergangene Jahr sollte fristgerecht beglichen werden, da andernfalls eine erhebliche Verzugsverzinsung droht.

### **6.2.2 Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer**

Diese Steuer wird in unterschiedlicher Höhe (Regelsatz 19%, ermäßigter Satz, zum Beispiel bei Lebensmitteln, Taxifahrten oder Büchern 7%) grundsätzlich auf alle Leistungen und Waren erhoben und geht zu Lasten des Endverbrauchers.

Für einen Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinn – das ist auch der Selbstständige – besteht die Möglichkeit, seinerseits auf erbrachte Leistungen Umsatzsteuer zu erheben. Im Gegenzug kann er dann die im Rahmen seines Unternehmens angefallene Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückverlangen (Vorsteuerabzug). Die Umsatzsteuer wird so bei ihm zu

einem durchlaufenden Posten, wenn er die von ihm im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb zu zahlende Umsatzsteuer mit der von ihm erhobenen Umsatzsteuer gegenrechnet und nur die Differenz zu zahlen hat.

Diese Möglichkeit des sogenannten Vorsteuerabzugs veranlasst viele Selbstständige dazu, sich beim Finanzamt eine Umsatzsteuernummer geben zu lassen, um so beispielsweise Umsatzsteuer für Büroräume, (Geschäfts-) Wagen, Büroeinrichtung etc. mit der selbst geltend gemachten Umsatzsteuer zu verrechnen. Denn die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges besteht nur für denjenigen, der seinerseits Umsatzsteuer an das Finanzamt abführt.

### 6.2.3 Gewerbesteuer

Gewerbesteuer fällt nicht an, wenn nur Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt werden, also beispielsweise nur Unterrichtsentgelte erwirtschaftet werden. Jedoch besteht die Möglichkeit für einen Selbstständigen, einen Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG zu betreiben, was zwingend immer dann der Fall ist, wenn neben der – an sich selbstständigen Unterrichtstätigkeit des Golflehrers – ein Pro-Shop mit größeren Umsätzen betrieben wird.

In diesem Fall liegen zwei voneinander zu trennende Einkunftsarten vor. Die Einkünfte aus einem Pro-Shop stellen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar, die grundsätzlich auch der Gewerbesteuer unterliegen. Bei der Tätigkeit als Golflehrer bleibt es bei gewerbesteuerfreien Einkünften aus selbstständiger Arbeit. Der Golflehrer hat in diesem Fall deshalb darauf zu achten, dass er getrennte Bücher führt.

Besondere Vorsicht ist wegen § 15 Abs. 3 EStG bei Personengesellschaften geboten. Schließen sich etwa mehrere Golflehrer zu einer Gesellschaft zusammen, die in erster Linie Golfunterricht erteilt, aber auch (wenn auch nur zu einem ganz geringen Anteil) gewerbliche Tätigkeit ausübt, dann „infiziert“ diese gewerbliche Tätigkeit die gesamte Tätigkeit der Personengesellschaft, so dass plötzlich auch die Einkünfte aus der Lehrtätigkeit als gewerbliche Einkünfte gelten und somit gewerbesteuerpflichtig werden. Der Bundesfinanzhof bejahte diese „Infektionswirkung“ bereits bei einem Anteil der gewerblichen Tätigkeit von nur 6,27 %.

Die Höhe der Gewerbesteuer variiert von Gemeinde zu Gemeinde. Sie kann jedoch als Betriebsausgabe abgezogen werden. Das wirkt gewinnmindernd und damit steuerlich vorteilhaft.

## Checkliste: Ausgewählte Begriffe aus dem Bereich der rechtlichen Grundlagen

<b>Abgabe</b>	Willentliche Entäußerung einer Willenserklärung in Richtung auf den Empfänger, so dass mit dem Zugang unter normalen Umständen gerechnet werden kann (Bsp.: Aufgabe des Briefes zur Post).
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft (vgl. Juristische Person)
<b>AGB</b>	Allgemeine Geschäftsbedingungen. Für Allgemeine Geschäftsbedingungen treffen die §§ 305ff BGB Sonderregelungen, die deshalb geschaffen wurden, weil AGB von einer Vertragspartei einseitig aufgestellt werden und zugunsten der anderen Vertragspartei daher eine erhöhte Schutzwürdigkeit vermutet wird.
<b>Anfechtung</b>	Eine zunächst wirksame Willenserklärung kann unter bestimmten Umständen (vgl. Irrtum) angefochten, also nachträglich unwirksam gemacht werden.
<b>Anspruch</b>	Unter Anspruch versteht man das Recht von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Man unterscheidet vertragliche und gesetzliche Ansprüche.
<b>Arbeitsvertrag</b>	Dienstvertrag, bei dem die Dienstleistung in persönlicher Abhängigkeit bzw. im Rahmen eines Weisungsverhältnisses zu erbringen ist.
<b>Deliktsfähigkeit</b>	Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen, die einen Schadensersatzanspruch begründen.
<b>Dienstvertrag</b>	Vertrag bei dem ein Tätigwerden, aber kein Erfolg geschuldet ist (Bsp.: Golfunterricht).
<b>Freizeichnungsklausel</b>	Klausel in einem Angebot, die dessen Verbindlichkeit ausschließt. Beispiele für Freizeichnungsklauseln sind "unverbindlich", "Preise freibleibend", „solange Vorrat reicht“.
<b>Geschäftsfähigkeit</b>	Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit durch eigenes Handeln wirksam Rechtsgeschäfte abzuschließen.
<b>Gewährleistungsrechte</b>	Umfassender Begriff für die Rechte, die wegen der Schlechtfüllung eines Vertrages geltend gemacht werden können.
<b>Gewerbe</b>	Jede erlaubte, äußerlich erkennbare, selbständige und auf Dauer angelegte Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht.

<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die GmbH setzt ein Stammkapital von derzeit EUR 25.000,00 voraus. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter kommt grundsätzlich nicht in Betracht (vgl.: Juristische Person).
<b>Handelsgewerbe</b>	Jedes Gewerbe, das einen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Letzteres ist zu vermuten.
<b>Handelsrecht</b>	Recht der Kaufleute. Geprägt vom Beschleunigungsgedanken, der größeren Professionalität von Kaufleuten sowie speziellen Handelsbräuchen.
<b>Handelsregister</b>	Beim Amtsgericht geführtes Register, mit dem Zweck Auskunft zu erteilen, wie der Kaufmann seine wichtigsten Rechtsverhältnisse gestaltet. Die Einsichtnahme in das Handelsregister ist jedermann möglich.
<b>Irrtum</b>	Irrtum ist das unbewusste Auseinanderfallen von Wille und Erklärung. Liegt ein Inhalts-, Erklärungs- oder Eigenschaftsirr- tum beim Abschluss eines Rechtsgeschäftes vor, kann dies zur Anfechtung berechtigen.
<b>Juristische Personen</b>	Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der das Gesetz rechtliche Selbständigkeit zuerkennt (Bsp.: Verein, GmbH, AG).
<b>Kaufmann</b>	Kaufmann ist grundsätzlich jeder der ein Handelsgewerbe be- treibt. Zudem sind Handelsgesellschaften Kaufleute kraft ihrer Rechtsform.
<b>Kaufvertrag</b>	Vertrag bei dem Übergabe und Übereignung einer Sache oder eines sonstigen Gegenstandes geschuldet ist.
<b>KG</b>	Kommanditgesellschaft ist eine Personenhandelsgesellschaft mit mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter, der die Geschäfte führt (Komplementär), sowie einem beschränkt haftenden Gesellschafter (Kommanditist).
<b>Lohnsteuer</b>	Einkommensteuer des Arbeitnehmers.
<b>Mangel</b>	Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Sollbeschaffenheit.
<b>Nichtigkeit</b>	Ein nichtiger Vertrag gilt wie nie geschlossen (Gründe: Sitten- widrigkeit, Formnichtigkeit, Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, Geschäftsunfähigkeit, Anfechtung).
<b>Öffentliches Recht</b>	Das Öffentliche Recht regelt das Verhältnis des Bürgers zum Staat, (Bsp: Strafrecht, Steuerrecht, Verwaltungsrecht).

<b>OHG</b>	Offene Handelsgesellschaft = Personenhandelsgesellschaft, bei der alle Gesellschafter persönlich haften.
<b>Personengesellschaft</b>	Bei diesen Gesellschaften sind immer auch die einzelnen Gesellschafter Träger von Rechten und Pflichten (Bsp.: GbR, oHG, KG).
<b>Privatautonomie</b>	Dem Privatrecht zugrunde liegendes Prinzip, dass sowohl Abschluss als auch Inhalt eines Vertrages der freien Parteibestimmung unterliegen.
<b>Privatrecht</b>	Das Privatrecht regelt das Verhältnis der Bürger untereinander (Bsp.: Zivilrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht).
<b>Rechtsfähigkeit</b>	Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
<b>Rechtsgeschäft</b>	Unter Rechtsgeschäft ist der juristische Tatbestand zu verstehen, der aus einer oder mehreren Willenserklärungen besteht, die erforderlich sind, um den mit der Willenserklärung bezweckten Erfolg herbeizuführen. Man unterscheidet einseitige (Kündigung) und zweiseitige Rechtsgeschäfte (Vertrag).
<b>Scheinselbständigkeit</b>	Abhängige Tätigkeit bei pro forma vereinbarter selbständiger Tätigkeit.
<b>Schwebende Unwirksamkeit</b>	Ein Vertrag ist schwebend unwirksam, wenn seine Wirksamkeit von einer nachträglichen Genehmigung abhängt. Besonders im Minderjährigenrecht anzutreffen.
<b>Sozialversicherungsrecht</b>	Teil des öffentlichen Rechts. Regelt vor allem die Bereiche der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung.
<b>Umsatzsteuer</b>	Steuer auf die Erbringung von Leistungen durch einen Unternehmer. Eine Belastung soll grundsätzlich nur für den Endverbraucher eintreten.
<b>Unmöglichkeit</b>	Unmöglichkeit ist gegeben, wenn die Leistung entweder nicht vom Schuldner oder von niemanden erbracht werden kann (insbesondere Zerstörung der individualisierten Kaufsache).
<b>Verbrauchervertrag</b>	Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Löst besondere Belehrungspflichten für den Unternehmer aus. Hat im Regelfall ein 2-wöchiges Widerrufsrecht für den Verbraucher zur Folge.
<b>Verzug</b>	Verzug ist gegeben, wenn der Schuldner trotz Fälligkeit und Mahnung nicht leistet, obwohl keine Unmöglichkeit gegeben ist.

- Vorsteuerabzug** Möglichkeit des umsatzsteuerpflichtigen Unternehmers verauslagte Umsatzsteuer mit vereinnahmter Umsatzsteuer zu verrechnen.
- Werkvertrag** Vertrag bei dem ein bestimmter Erfolg geschuldet ist (Bsp.: Hausbau).
- Willenserklärung** Äußerung eines rechtliche erheblichen Willens, die auf einen rechtlichen Erfolg abzielt und deren Rechtsfolgen eintreten, weil sie gewollt sind. Eine Willenserklärung setzt objektiv die Schaffung eines Erklärungsstatbestandes voraus; subjektive Komponenten der Willenserklärung sind Handlungswille, Erklärungswille und Geschäftswille.
- Zugang** Zugang ist gegeben, wenn die Erklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme gerechnet werden kann (Brief, wenn mit der Leerung des Briefkastens gerechnet werden kann, Telefax mit Übersendung).